

7. Jahrgang

Ausgabetag 10.06.2014

Nummer: 19

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
47.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhöruungsbehörde:	134-135

Flurbereinigung Bergerbusch

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 19.05.2014

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH

Az.: - 33.45 - 51201 -

50670 Köln, den 19.05.2014

Blumenthalstraße 33

Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 12.06.2012 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 31.08.2012, 18.10.2012, 10.12.2012 und 30.09.2013 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung werden **mit Ausnahme** der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie am 05.12.2013 und 06.12.2013 im Baubüro Buir des Landesbetriebes Straßenbau NRW, An der Brennerei 37 - 45, 50170 Kerpen-Buir, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
- Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen nachträglich geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)
Kerpen	18	30	32	169,59	33	217,15	34	58,82	310	1,85		
Kerpen	27	18	33	21,23	34	30,92	38	51,47				
Kerpen	31	82	31	30,31	32	42,70	33	13,81	37	6,72		
Kerpen	31	83	31	149,67	32	18,86	33	31,51	34	13,51	38	5,61
Kerpen	31	84	31	15,10	32	0,21	33	2,65	34	0,69	38	1,63
Kerpen	31	85	31	88,45	32	1,14	33	14,91	34	1,35	38	3,12
Kerpen	46	07	31	3,63	32	50,72	33	25,85	35	15,57		
Kerpen	47	15	31	201,05	32	4,03	33	24,36	34	9,55		
Kerpen	47	32	31	866,82	32	63,66	34	30,92				
Kerpen	47	54	32	31,41	33	9,22	34	1,37				
Kerpen	47	55	32	149,59	33	42,31	34	7,15				
Blatzheim	9	39	32	1,62	33	1,93						
Blatzheim	9	40	32	263,17	33	168,43	34	17,90	36	5,40	310	2,25
Blatzheim	16	141	31	12,69	32	4,93						
Blatzheim	16	157	31	117,36	32	131,38	33	7,69				
Blatzheim	16	362	32	138,93	33	23,42	39	3,36	71	55,53		
Blatzheim	31	09	33	6,46	34	2,03	35	1,31				
Blatzheim	31	11	33	18,59	34	175,78	35	55,65				
Blatzheim	31	12	33	303,70	34	298,51	35	22,89				

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)
Blatzheim	37	03	32	191,11	33	168,78						
Blatzheim	45	23	32	59,00	33	243,24	34	59,10	35	4,73		

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegt mit den in diesem Verwaltungsakt aufgeführten Gründen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln [Zimmer B 338]. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden örtlich überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Alle Beteiligten, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Frauenrath

Regierungsvermessungsdirektorin